

Satzung des Bridge-Club Neustadt

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Bridge-Club führt den Namen Bridge-Club Neustadt in Holstein von 1998
2. Er hat seinen Sitz in Neustadt in Holstein
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Bridge-Club nachfolgend „Verein“ genannt, hat den Zweck, den Bridge-Sport auf gemeinnütziger Grundlage nach den international anerkannten Regeln zu pflegen und zu fördern und zur Verwirklichung insbesondere Lern-, Spiel- oder Trainingsmöglichkeiten anzubieten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Verbandsmitgliedschaft

1. Nach seiner Aufnahme ist der Verein ein Mitgliedsverein des Deutschen Bridge-Verbandes e.V. (DBV)
2. Mit der Aufnahme in den DBV erkennt der Verein die Satzung des DBV in ihrer jeweiligen Fassung an, und er sowie seine Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse der Hauptversammlung des DBV anzuerkennen und entsprechend auszuführen. Der Verein verpflichtet sich ferner, die vom DBV geforderten Bestimmungen in eine Satzung aufzunehmen.
3. Die Aufnahme in den DBV begründet die Mitgliedschaft als Mitglieds-Verein in dem Bridgeverband Schleswig-Holstein. Für die Mitgliedschaft gelten die Regelungen der vorstehenden Ziffer 2 entsprechend.
4. Verbandsrecht des DBV geht vor Landesverbandsrecht und dieses geht vor Vereinsrecht.

§ 4

Mitgliedschaft

1. **Die** Mitgliedschaft im Verein, die schriftlich zu beantragen ist, kann jede Person erwerben. Über den Annahmeantrag entscheidet das Präsidium.
2. **Die** Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder um den Bridge-Sport besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden muss.
2. durch Ausschluss, der erfolgen kann wegen:
 - a) eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Vereins, des DBV oder des Bridgeverbandes Schleswig-Holstein;
 - b) einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Vereins, des DBV oder des Bridgeverbandes Schleswig-Holstein oder eines derer Organe;
 - c) des Zahlungsrückstandes von Zahlungsverpflichtungen um mehr als drei Monate wenn zuvor zweimal mit einer Frist von jeweils drei Wochen die fällige Zahlung angemahnt worden ist.
3. durch Tod.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Satzungszweck des Vereins ergeben. Sie können verlangen, dass die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Vereins gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder verwendet werden.

Die Technik sowie Spielmaterial können zu privaten Feiern im Vereinslokal gegen eine Spende genutzt werden. Eine Leihgebühr wird erhoben, wenn Technik sowie Spielmaterial außer Haus oder an fremde Clubs verliehen werden. Sie kommt dem Bridge Club Neustadt zugute.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen, sie unterliegen der Vereins-, Landesverbands- und DBV-Gerichtsbarkeit. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel des Vereins- bzw. Verbandsgerichtsbarkeit ausgeschöpft sind.

2. Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten und die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsmässigen Aufgaben zu unterstützen.
3. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und sonstigen Umlagen zu zahlen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung**
- 2. Das Präsidium**

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, in der die Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) die Entlastung des Präsidiums,
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) die Festsetzung von Beiträgen oder sonstigen Umlagen,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Auflösung des Vereins.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Termin und Ort der Mitgliederversammlung werden vom Präsidium festgesetzt und mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben.
5. Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge müssen dem Präsidium spätestens bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zugegangen sein. Verspätet eingegangene sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
6. Das Präsidium kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen zusätzlich Punkte auf die Tagesordnung setzen. Solche Tagungsordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Im Übrigen bleibt für das Präsidium die Anwendung der vorstehenden Ziffer 5 unberührt.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung eine andere Mehrheit nicht ausdrücklich vorge-

schrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag des Präsidiums oder auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewährend oder eine Abschrift zu überlassen.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag des Präsidiums oder eines Viertels der Mitglieder ist spätestens sechs Wochen nach Antragseingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Termin und Ort werden vom Präsidium festgesetzt und mindestens vier Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben.

Im Übrigen gelten die Regelungen des § 9 entsprechend.

§ 11

Vorstand

1. Das Präsidium ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Es hat insbesondere die Aufgabe,
 - a. den Verein im Sinne des in der Satzung festgelegten Vereinszwecks zu leiten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
 - b. den Verein zu führen und zu verwalten,
 - c. die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und sonstigen Umlagen vorzuschlagen.
2. Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden und vier stellvertretenden Vorsitzenden. Ein stellvertretender Vorsitzender ist der ständige Vertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet das Präsidium, und er ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.
Jeder stellvertretende Vorsitzende leitet eines der nachfolgenden Ressorts:

Ressort 1: ständiger Vertreter + gesellschaftliche Angelegenheiten

Ressort 2: Finanzen und Schriftverkehr

Ressort 3: Spielbetrieb mit einer Vertretung

Ressort 4: Spieldurchführung mit mindestens drei Vertretern

3. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt auch den ständigen Vertreter des Vorsitzenden. Bei der Wahl wird zunächst der Vorsitzende gewählt und dann sein ständiger Vertreter. Zur Wahl benötigt man jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Die anderen stellvertretenden Vorsitzenden werden nach dem gleichen Verfahren gewählt.
Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt.
Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, bestimmt das Präsidium innerhalb von vier Wochen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein die Geschäfte

des Ausscheidenden ausführendes Mitglied.

4. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein ständiger Vertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
5. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Vorsitzenden oder seinem ständigen Vertreter einberufen und geleitet. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein ständiger Vertreter insgesamt drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren.

§12

Kassenprüfer

Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,

1. ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
2. ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Stimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

Die Kassenprüfer haben das Präsidium unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu unterrichten.

Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese dürfen nicht dem Präsidium des Vereins angehören. Die Kassenprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann der andere Kassenprüfer einen Ersatzkassenprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

§ 13

Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des § 15 bleibt unberührt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben können, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

§ 14

Kostenerstattung

Die Mitglieder des Präsidiums haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 15

Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 16

Steuerliche Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Mitgliederversammlung beschließt, wer das Vermögen des Vereins erhalten soll und für welchen Zweck es zu verwenden ist.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen erst ausgeführt werden, nachdem das zuständige Finanzamt seine Zustimmung erteilt hat.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung in Neustadt in Holstein am 02. 06. 2004 beschlossen worden, und sie tritt sofort in Kraft.

Sie enthält die auf der Mitgliederversammlung vom 12. März 2016 beschlossene Änderung.
Sie enthält die auf der Mitgliederversammlung vom 25. März 2017 beschlossene Änderung.